



scienceINDUSTRIES
SWITZERLAND

SwissHoldings



SWISS
TEXTILES

An die Mitglieder der Kommission für
Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N)

[Datum]

21.432 Pa. Iv. Ryser. Grundlagen für ein CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen (Ausarbeitung eines Erlassentwurfes)

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

An der Sitzung vom 6./7./8. November 2023 behandelt Ihre Kommission unter anderem das Geschäft [21.432 Pa. Iv. Ryser. Grundlagen für ein CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen \(Ausarbeitung eines Erlassentwurfes\)](#). Nachfolgend erlauben wir uns, Ihnen unsere Sichtweise zu diesem Geschäft darzulegen.

Am 16. Juni 2023 hat der Bundesrat in Erfüllung des Postulats [20.3933](#) einen [Bericht](#) zu den Auswirkungen von CO₂-Grenzausgleichsmechanismen auf die Schweiz veröffentlicht. Darin empfiehlt er, zum jetzigen Zeitpunkt von der Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs der Schweiz gegenüber Drittstaaten (CH-CBAM) im Gleichschritt mit dem CO₂-Grenzausgleich der EU (EU-CBAM), welcher am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten ist, abzusehen.

Die unterzeichnenden Verbände teilen die Auffassung des Bundesrates und **sprechen sich derzeit gegen die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs der Schweiz gegenüber Drittstaaten (CH-CBAM) aus.**

Empfehlung: Die unterzeichnenden Verbände empfehlen Ihnen, die **Ausarbeitung des Erlassentwurfes zu sistieren**. Aufgrund der Zwischenbilanz der EU kann Mitte 2026 der Handlungsbedarf für die Schweiz neu überprüft werden.

Gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise zwingend

Die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichs der Schweiz gegenüber Drittstaaten (CH-CBAM) würde für emissionsintensive inländische Produzenten das Risiko von «Carbon Leakage»¹ tatsächlich reduzieren. Einem grossen und wertschöpfungsstarken Teil der Schweizer Wirtschaft würde CH-CBAM jedoch erhebliche Wettbewerbsnachteile aufbürden (z.B. aufgrund verteuerter Vorleistungen).

Dem liegt folgende Logik zugrunde: Ein idealtypischer CO₂-Grenzausgleich zeichnet dadurch aus, dass Importe belastet und Exporte entlastet werden. Der CO₂-Grenzausgleich der EU gegenüber Drittstaaten (EU-CBAM), an welchem sich die Schweiz orientieren würde, sieht eine Rückerstattung der CBAM-Abgabe beim Export jedoch explizit nicht vor.² Wettbewerbsnachteile von Schweizer Exporteuren auf dem Weltmarkt würden somit nicht kompensiert, ein «Carbon Leakage»-Risiko für die exportorientierte Produktion bliebe bestehen. Vor dem Hintergrund derzeitiger Rohstoffknappheit,

¹ «Carbon Leakage» bezeichnet das Risiko von Emissionsverlagerungen in Rechtsräume mit weniger strengen Klimavorgaben.

² Dass die EU im Rahmen ihres CO₂-Grenzausgleichs auf die Rückerstattung der CO₂-Preise beim Export verzichtet, hat vor allem handelsrechtliche Gründe. So ist es beispielsweise möglich, dass eine solche Rückerstattung unter gewissen Umständen als verbotene Exportsubvention (gem. Art. 3 SCM-Übereinkommen) qualifiziert werden könnte.

Versorgungsengpässe und steigender Energiepreise wäre die Einführung eines CH-CBAM also insgesamt kontraproduktiv für den hiesigen nachhaltigen Produktionsstandort.

Kein unilaterales Vorpreschen

Die Wirtschaft hat sich zu Netto-Null bis 2050 bekannt und ist der Politik voraus, [wie Wissenschaftler bestätigen](#). Die Wirtschaft fordert in der Klimapolitik einen international abgestimmten Ansatz, der Raum lässt für unternehmerische Lösungen. Der Vorschlag der EU für einen CO₂-Grenzausgleich gegenüber Drittstaaten (EU-CBAM), der am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten ist, trägt hingegen zu einer weiteren Fragmentierung der weltweiten Systeme zur CO₂-Bepreisung bei. Ausserdem wirft EU-CBAM derzeit noch zu viele Fragen auf. So sehen sich viele europäische Firmen mit [grossen Schwierigkeiten und Unsicherheiten bezüglich der Umsetzung von EU-CBAM](#) konfrontiert und klagen über fehlende Vorgaben seitens der EU. Vor diesem Hintergrund erachten die unterzeichnenden Verbände ein unilaterales Vorpreschen der Schweiz als unüberlegt. Mitte 2026 kann aufgrund der Zwischenbilanz der EU der Handlungsbedarf für die Schweiz neu überprüft werden.

WTO-Kompatibilität von Grenzausgleichsmechanismen nach wie vor fraglich

Bei der Einführung eines CH-CBAM sind Klagen und Gegenmassnahmen wichtiger Handelspartner zu erwarten. Die Schweiz ist leichter angreifbar als die EU mit ihrem grossen Binnenmarkt. Für die exportorientierte Schweizer Volkswirtschaft wäre dies ein nicht zu unterschätzendes Risiko. Gegenüber EU-CBAM haben [wichtige Handelspartner der EU bereits harte öffentliche Kritik geäussert](#), sei dies öffentlich oder innerhalb verschiedener WTO-Gremien.

Erheblicher Bürokratieaufwand bei insgesamt unklarem Nutzen

Erhebliche Abklärungsaufwände für die Berechnung von Emissionen oder die Beschaffung und Einreichung diverser Dokumente (u.a. für den Ursprungsnachweis, die Beschaffung der CO₂-Nachweise oder den Aufbau eines Monitoring-Systems) bedeuten für Unternehmen komplexe bürokratische Verfahren. Aus heutiger Sicht erwarten die unterzeichnenden Verbände daher bei der Einführung eines CH-CBAM ein ungünstiges Kosten/Nutzen-Verhältnis.

CH-CBAM keine Voraussetzung für Aufrechterhaltung der EHS-Verknüpfung

Die Schweiz will ihr Emissionshandelssystem (CH EHS) im Gleichschritt mit jenem der EU anpassen, damit die beiden Systeme weiterhin verknüpft bleiben können. Auch für die Schweizer Wirtschaft ist die EHS-Verknüpfung wichtig. Wie der Bundesrat festhält, besteht jedoch im Zusammenhang mit dem EHS-Abkommen keine Verpflichtung für die Schweiz, einen CH-CBAM einzuführen. Letzterer ist nicht notwendig, um die EHS-Äquivalenz aufrechtzuerhalten.

Lösungen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von EHS-Unternehmen

Ungeachtet der oben aufgeführten Punkte anerkennen die unterzeichnenden Verbände, dass emissionsintensive Schweizer Firmen, die schon heute wegen subventionierter Industrieenergiepreise in unseren Nachbarstaaten unter Druck stehen, von den künftigen Verschärfungen des EU EHS negativ betroffen sein werden.³

Die unterzeichnenden Verbände setzen sich dafür ein, mit den betroffenen Unternehmen in der Schweiz gezielte Ausgleichsmassnahmen zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu

³ Verschärft wird das EU EHS insbesondere durch die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Emissionsrechte («free allowances») zwischen 2025 und 2034 und der Erhöhung der jährlichen Absenkrate der maximal verfügbaren Emissionsrechte ab 2024. Durch diese Massnahmen werden Schweizer EHS-Unternehmen gegenüber dem nicht-europäischen Ausland benachteiligt.

erarbeiten. Dazu gehört der Vorschlag eines «Innovation Fund», welchem ab 2025 die Einnahmen des Bundes aus dem Verkauf von Emissionsrechten für Betreiber von Anlagen zufließen sollen. Aus den Mitteln sollen EHS-Firmen gezielte Beiträge für die Dekarbonisierung erhalten, was ihnen gleichlange Spiesse gegenüber ihren Konkurrenten verschaffen soll. Gestützt auf Auskünfte des BAFU zeichnet sich zudem ab, dass die mit dem Klima- und Innovationsgesetz gesprochenen Mittel im Umfang von 200 Mio. CHF jährlich auch für Firmen im EHS zugänglich gemacht werden. Oftmals handelt es sich dabei um Firmen mit schwer dekarbonisierbaren Produktionsprozessen.

Für die Wirtschaft ist klar, dass die Dekarbonisierung nur gelingen kann, wenn Unternehmen die Emissionen in ihren Lieferketten effizient reduzieren können. Der wirksamste Weg dahin führt über eine globale CO₂-Abgabe bis hin zu einem weltweiten Emissionshandel. International vergleichbare Abgaben auf Treibhausgasen machen Klimazölle obsolet.

Für weiterführende Informationen weisen wir gerne auf das **Positionspapier von economiesuisse zur Einführung eines Schweizer CO₂-Grenzausgleichs gegenüber Drittstaaten** hin. Sie finden das Dokument beiliegend oder [unter diesem Link](#).

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Monika Rühl
Direktorin, economiesuisse

Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor, scienceindustries

Dr. Gabriel Rumo
Direktor, SwissHoldings

Dr. Stefan Brupbacher
Direktor, swissmem

Philipp Muster
Direktor, Swiss Shippers' Council

Peter Flückiger
Direktor, Swiss Textiles